

Entgeltordnung der Musikschule Hochsauerlandkreis

gültig ab 01.08.2019

1. Gegenstand

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Hochsauerlandkreis werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

2. Verpflichtete

Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet, wer sich oder ein Kind (nachfolgend "Schüler oder Schülerin" genannt) zum Unterricht an der Musikschule angemeldet hat.

Erwachsene Nutzer zahlen mit Vollendung des 27. Lebensjahres für den Unterricht im Instrumental- oder Vokalfach den Erwachsenentarif. Der Erwachsenentarif wird mit Beginn des Jahres fällig, in dem die Nutzerin bzw. der Nutzer das 27. Lebensjahr vollendet.

3. Höhe des Entgeltes

Die Entgelte betragen für:		Unterricht wöchentl. Minuten	Schuljahres- entgelt je Schüler/in	monatliche Belastung je Schüler/in
Grundfächer:				
3.01	Musikalische Früherziehung	60*	€ 336,00	€ 28,00
3.02	Musikalische Grundausbildung	60*	€ 336,00	€ 28,00
3.03	Musikwichtel	60*	€ 336,00	€ 28,00

*) Die Gruppenstärken liegen bei 10 bis 14 Schülern. Wird die Teilnehmerzahl von 10 Schülern unterschritten, kann die Unterrichtszeit bei gleichem Entgelt auf 45 Minuten reduziert werden.

Instrumental- und Vokalfächer:				
3.04	Einzelunterricht Erwachsene	45	€ 1.476,00 € 1.752,00	€ 123,00 € 146,00
3.05	Einzelunterricht Erwachsene	30	€ 1.008,00 € 1.188,00	€ 84,00 € 99,00
3.06	Partnerunterricht Erwachsene	45	€ 756,00 € 900,00	€ 63,00 € 75,00
3.07	Partnerunterricht Erwachsene	30	€ 504,00 € 600,00	€ 42,00 € 50,00
3.08	Gruppenunterricht (3-4 Schüler) Erwachsene	45	€ 504,00 € 600,00	€ 42,00 € 50,00
	Gruppenunterricht (3-4 Schüler) Erwachsene	60	€ 672,00 € 804,00	€ 56,00 € 67,00
3.09	Gruppenunterricht (ab 5 Schüler) Erwachsene	45	€ 384,00 € 456,00	€ 32,00 € 38,00
	Gruppenunterricht (ab 5 Schüler) Erwachsene	60	€ 504,00 € 600,00	€ 42,00 € 50,00
3.10	Spielkreis (mind. 6 Teilnehmer) Erwachsene	45	€ 336,00 € 408,00	€ 28,00 € 34,00
	Spielkreis (mind. 6 Teilnehmer) Erwachsene	60	€ 456,00 € 516,00	€ 38,00 € 43,00

Chor- und Ensemblefächer:				
3.11	Singschule/Chor	45/60/90**	€ 96,00	€ 8,00
3.12	Ensemble/Orchester	45/60/90**	€ 156,00	€ 13,00

**) Die Unterrichtsdauer wird nach der Teilnehmerzahl und den pädagogischen Erfordernissen von der Musikschule festgelegt.

„Flex 10“ (Angebot nur für Erwachsene)				
3.13	10 Unterrichtseinheiten über einen Zeitraum von 6 Monaten terminlich flexibel verteilt		Partnerunterricht 45 Minuten Einzelunterricht 30 Minuten Einzelunterricht 45 Minuten	€ 231,00 € 305,00 € 449,00

Kooperationsprojekte:

Im Rahmen von musikpädagogischen Projekten in Kooperation mit öffentlichen Bildungseinrichtungen und Institutionen beträgt das Entgelt:

3.14	pro beteiligter Lehrkraft	45	€ 164,00/monatlich	
------	---------------------------	----	--------------------	--

Ziel, Konzeption und Zahlungsmodalitäten im Rahmen eines solchen Projektes regelt eine gesondert zu treffende Vereinbarung zwischen Kooperationspartner und Musikschule.

Für Schülerinnen und Schüler, die Instrumental- und Vokalfachunterricht nach Ziffer 3.04 bis 3.10 erhalten, ist die Teilnahme an den Chor- und Ensemblefächern entgeltfrei. Die endgültige Einteilung (zum Einzel- oder Gruppenunterricht) erfolgt durch die Musikschule.

Ist aus organisatorischen oder pädagogischen Gründen die Bildung oder die Veränderung einer Gruppe um eine Stufe nach oben oder unten erforderlich, ist das Entgelt für die neue Gruppe zu entrichten. Über die Veränderung und die sich dadurch ergebende Entgeltänderung werden die Schüler schriftlich benachrichtigt.

4. Einschreibegebühr

Bei erstmaliger Unterrichtsaufnahme ist eine einmalige Einschreibegebühr von **5,50 €** zu entrichten. Der Betrag wird mit dem ersten fälligen Unterrichtsentgelt erhoben.

5. Bereitstellung von Instrumenten für Übungszwecke

Die Musikschule kann ihren Schülerinnen und Schülern Instrumente im Rahmen ihrer Bestände gegen Entgeltzahlung zur Verfügung stellen.

Das Entgelt beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert:

bis **500,00 €** mtl. **12,00 €**

über **500,00 €** mtl. **15,00 €**

6. Veranlagung und Fälligkeit der Entgelte und Mietzinsen

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresbeträge. Sie werden in monatlichen Raten und zwar jeweils zum 15. des Monats erhoben. Über die Veranlagung ergeht eine Jahresrechnung. Die Jahresbeträge können auch in einer Summe zum ersten Fälligkeitstermin gezahlt werden.

7. Abmeldungen

Abmeldungen sind nur zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31.01. und 31.07.) möglich. Die Abmeldung ist mit einer Frist von 6 Wochen (Eingang beim Hochsauerlandkreis) zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende durch die gesetzliche Vertretung der Schülerinnen und Schüler schriftlich zu erklären. Im Falle der Abmeldung, Rückgabe eines Mietinstrumentes usw. werden die Entgelte, die über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens entrichtet worden sind, erstattet.

8. Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen

8.1 Nehmen mehrere Familienmitglieder gleichzeitig am Unterricht der Musikschule teil, werden folgende Ermäßigungen gewährt:

a) 2 Familienmitglieder	je	10%
b) 3 Familienmitglieder	je	20%
c) 4 Familienmitglieder	je	30%
d) 5 und mehr Familienmitglieder	je	40%

8.2 Zur Vermeidung von sozialen Härten kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag das Unterrichtsentgelt teilweise oder ganz erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Schulleiter. Über die gewährte Ermäßigung und über deren Höhe erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung.

8.3 Schüler, die Mitglied in einem Musikverein sind und über ihren Verein zur Ausbildung an der Musikschule angemeldet werden, erhalten eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes von 10 %.

8.4 Die vorstehenden Ermäßigungen (8.1 - 8.3) werden nicht nebeneinander gewährt.

8.5 Für Schülerinnen und Schüler im Ausbildungsgang "Studienvorbereitende Ausbildung" wird eine Ermäßigung von 20 % auf das Unterrichtsentgelt der hierfür benötigten Unterrichtseinheiten gewährt. Das Unterrichtsentgelt errechnet sich nach den Ziffern 3.04-3.10 dieser Entgeltordnung.

8.6 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z. B. Krankheit/Dienstbefreiung der Lehrkraft), erfolgt eine Erstattung vom 4. Ausfalltag pro Schuljahr an. Die Erstattung erfolgt nach Beendigung des Schuljahres und beträgt je 1/39 des jeweiligen Jahresentgeltes für das betreffende Fach.

9. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit dem 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.08.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung für die Musikschule Hochsauerlandkreis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 14.12.2018
Hochsauerlandkreis

Dr. Schneider
Landrat